

Konzerne ziehen bei Personalabbau verstärkt Experten zu Rate, immer mehr Menschen entdecken neues Berufsfeld

# Der Coach: Die Feuerwehr in der Krise

Von Christian Rösner

■ Plus 40 Prozent bei Nachfrage von Kursen.  
■ Orientierungshilfe für Veränderungen in Unternehmen.

Wien. Ein weiterer Bereich, an dem man die Wirtschaftskrise erkennen kann: Coaches und Counselors erfreuen sich derzeit eines großen Zulaufs. Auch die Nachfrage bei den entsprechenden Ausbildungsstätten ist heuer enorm gestiegen. „Um bis zu 40 Prozent sagt man beim AMS, welches diese Ausbildungen zum Teil finanziert“, erklärt Peter Battistich, Geschäftsführer der Akademie für Systemisches Coaching und Organisationsberatung (Aso) in Wien.

Coaches helfen betroffenen Personen etwa bei der beruflichen Neuorientierung oder unterstützen Firmen bei Umstrukturierungen. Immer öfter fungieren sie auch als „Krisenfeuerwehr“ im Zuge geplanter Outplacement-Maßnahmen – das moderne Wort für Personalabbau. Hier leisten sich Konzerne immer öfter Coaches, die mit den betrof-



In der Akademie für Systemisches Coaching lernt man, vernetzt zu denken. Foto: Rösner

fenen Mitarbeitern kreative Perspektiven erarbeiten und sie auf einen neuen Weg vorbereiten sollen.

Auf der anderen Seite wird der Coach und Counselor zu einem interessanten neuen Berufsbild. „Besonders im Führungsbereich und Management herrscht großes Interesse an systemischen Coaching-Ausbildungen“, sagt Battistich. Vermittelt werden hier spezielle Führungstools zur Motivation von Mitarbeitern und für den Umgang mit Konflikten.

Die Aso hat dabei ihr Angebot an die aktuellen Ver-

änderungen im Sinne der Ganzheitlichkeit angepasst: Job-Coaching, Outplacement-Coaching, Beratung im Personalrecht, Gesundheitscoaching, Beratung bei Mobbing und Burnout und Konfliktcoaching, lauten hier die Schwerpunkte. Im Bereich der Gesundheitsberatung bietet die Aso im Beratungs-Paket auch Outdoor-Gruppen, zum Beispiel mit Nordic-Walking und Bewegungcoaching an.

Laut Battistich gibt es nämlich immer mehr Menschen, die von sich aus neue berufliche Perspektiven suchen. „Zum Beispiel

ein Mitarbeiter aus dem Hotelmanagement, der nach wenigen Berufsjahren erkennt, dass er mehr für Unternehmen und Menschen tun will. Oder der erfolgreiche Mitarbeiter aus der IT-Branche, der sein Führungs-Knowhow mit Coaching-Tools anreichern möchte und weiß, dass er damit sich auch später selbstständig machen kann.“

Dabei will Battistich das Coaching bewusst vom Neurolinguistischen Programmieren (NLP) abgegrenzt wissen. „Denn anstatt den Kunden zu modellieren, lässt

der systemische Coach den Kunden sich in seiner Gesamtheit erkennen, damit dieser in der Entscheidungsfindung auch stets sein Umfeld berücksichtigt kann. Berater und Kunde entwickeln gleichberechtigt ein Joint Venture für kreative Veränderungsstrategien“, so Battistich. Und mit dem Ausdruck „Joint Venture“ oder dessen Übersetzung als „gemeinsames Wagnis“ würde auch deutlich der systemische Ansatz des Coachings dargestellt.

## Mitbewerber als Partner

Die verstärkte Nachfrage führt natürlich zu einem steigenden Angebot. Demnach gibt es viele Mitbewer-

ber. „Wie Sand am Meer“, meint Battistich. Aber jene mit den nötigen Qualitätsstandards könne man in Österreich fast an zwei Händen abzählen, so Battistich. Und unter diesen Instituten agiere man als Kooperationspartner. Die Qualitätskriterien sind im „Austrian Coaching Council“ festgelegt und gelten auch für Deutschland und die Schweiz.

Die Aso selbst gilt als Pionier auf dem Gebiet des Coachings in Österreich, existiert seit 1991 und bietet in Kooperation mit der Donau-Uni Krems auch Master-Studium-Lehrgänge für Coaching und Counseling an. ■ [www.aso.at](http://www.aso.at)

## Wissen: Systemisches Coaching

Coaching, Counseling ist ein interaktiver personenzentrierter Beratungs- und Begleitungsprozess im beruflichen Kontext, der zeitlich begrenzt und thematisch (zielorientiert) definiert ist. Die Beratung von einzelnen Personen, Gruppen oder Teams richtet sich auf fachlich sachliche und/oder psychologisch-soziodynamische Fragen

bzw. Problemstellungen, die sich auf die Arbeitswelt beziehen.

Systemisch heißt ganzheitlich vernetzt denken und handeln; denken in größeren Zusammenhängen. Jede kleinste Veränderung hat große und nicht genau vorhersehbare (negative oder positive) Auswirkungen auf Systeme, Menschen, Prozesse. ■

## Rechts.logbuch

### Worauf muss man bei Gutscheinen achten?

Ob Kleidung, Bücher oder CDs – Gutscheine sind beliebte Geschenke. Wer jemanden mit einem Gutschein beglückt, sollte aber genau schauen, was der Gutschein tatsächlich verspricht. Eine zu kurze Laufzeit etwa könnte den Gutscheinempfänger um sein Geschenk bringen, wenn dieser den Bon nicht rechtzeitig einlöst.

„Wenn keine Frist angegeben ist, ist der Gutschein 30 Jahre lang gültig“, erklärt Rechtsanwältin Michaela Tulipan. Eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer ist aber möglich. Diese Verkürzung muss dann auf dem Gutschein aufscheinen. Oft haben Gutscheine Einlösungsfristen von nur einigen Monaten aufgedruckt. Eine zu kurze Frist kann laut Tulipan nichtig sein – dann nämlich, wenn der Verbraucher mit einer so kurzen Frist nicht rechnen musste. „Dem Käufer muss eine angemessene Frist zum Einlösen gegeben werden“, sagt Tulipan. Allerdings sei es schwierig zu beurteilen, wie lange diese angemessene Frist sein muss.

Gutscheine können grundsätzlich, wenn sie namenlos sind, von jedem Inhaber eingelöst werden. Bisweilen bekommt

man auch beim Umtausch von Waren einen Gutschein ausgehändigt. Einen Anspruch auf Bares gibt es nicht, denn ein Warenumtausch erfolgt vom Händler immer nur freiwillig. Tulipan warnt, gerade in solchen Fällen auf eine etwaige Befristung des Gutscheins zu achten.

Ein Gutschein kann in der Regel auch nicht mehr gegen Bargeld eingetauscht werden. Kostet das Produkt weniger als der Gutscheinwert, dann muss der Händler für den Restbetrag neuerlich einen Gutschein aushändigen. Er dürfe sich aber nicht weigern – etwa weil das Produkt billiger ist –, den Gutschein anzunehmen. Sollte eine Firma die Differenz zwischen Produkt und Gutscheinwert auszahlen, dann erfolgt dies aus reiner Gefälligkeit.

Tulipan rät, sich mit dem Einlösen von Gutscheinen nicht allzu lange Zeit zu lassen. Geht das Unternehmen nämlich in Konkurs, könnte selbst ein gültiger Gutschein wertlos sein. ■

Diese Kolumne wird von der Rechtsredaktion der Wiener Zeitung in inhaltlicher Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Wien produziert. Wir empfehlen, bei konkreten Problemen mit einem Anwalt Ihres Vertrauens Kontakt aufzunehmen. In der Kammer werden Ihnen auch gerne Spezialisten für Ihre Frage genannt (Tel. 01/533 27-18).



Ein Service der Wiener Zeitung und der Rechtsanwaltskammer Wien

WIENER ZEITUNG ■

## Helfer leben gefährlich

Von Gernot Stöger

■ Mann wollte Autofahrer warnen und wurde verletzt.

■ Versicherung warf Mitverschulden vor.

Wien. Die Situation war gefährlich und ein Unfall mehr als wahrscheinlich. Ein Pkw war gegen die Mittelreitschiene einer Autobahn geprallt und blockierte die linke Fahrspur, ein mutiger Autofahrer wollte helfen. Der Mann hielt an und lief entgegen dem Verkehr, um die nachfolgenden Autofahrer zu warnen und ein Panendreieck aufzustellen.

Sein Vorgehen sollte unangenehme Folgen für ihn haben: Ein herankommender Sattelschlepper war zu schnell unterwegs, sein Lenker reagierte zu spät. Der Fahrer bremste zwar, geriet aber mit seinem Fahrzeug gegen die Mittelreitschiene und streifte auch den Helfer, der noch versucht hatte, sich durch einen Sprung über die Leitschiene in Sicherheit zu bringen.

Der hilfsbereite Autofahrer wurde schwer verletzt. Er stellte entsprechende Ansprüche an die Haftpflichtversicherung des Sattelschleppers. Aber diese wollte nur einen Teil der Forderung anerkennen. Die Versicherung warf dem Verletzten vor, er hätte gegen Para-

graf 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung verstoßen, der ausdrücklich jeden „Fußgängerverkehr“ auf Autobahnen verbietet. Deshalb müsste der Helfer zumindest einen Teil des Schadens selbst tragen.

Der Verletzte sah das freilich nicht so und klagte die Versicherung auf den gesamten Betrag. Die Gegenseite beharrte auf ihrem Standpunkt und bewertete das Mitverschulden des „Fußgängers“ mit einem Drittel. Darüber hinaus machte sie auch noch geltend, der ohnehin nicht ganz erfolgreiche Sprung über die Mittelreitschiene sei zu spät erfolgt.

### Fußgänger-Verbot

Die mit der Sache befassten Gerichte konnten den Argumenten der Versicherung nichts abgewinnen. Auch der Oberste Gerichtshof (OGH), vor dem der Fall schließlich landete, verwies auf seine bisherige Rechtsprechung (2 Ob104/08w). Das Höchstgericht hat wiederholt ausgesprochen dass es kein „verbotener Fußgängerverkehr“ ist, wenn jemand die Autobahn betritt, um dort Hilfe zu leisten. Der OGH führte als Beispiel eine Kfz-Lenkerin an, die auf die Autobahn gelaufen war, um einem verletzten und nach einem Unfall offenbar verwirrten Autofahrer zu helfen. Auch bei ihr war kein Mitverschulden vorgelegen.

Dass der Autolenker im gegenständlichen Fall um Sekundenbruchteile zu spät den Sprung über die Mittelreitschiene gewagt hatte, sahen die Gerichte angesichts der Situation nicht als Mitverschulden an. Die Versicherung verlor den Prozess auch in letzter Instanz. ■

Dr. Gernot Stöger ist ehemaliger Richter und war zuletzt als Vorsteher des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha tätig.

Die Seite „Management – Recht – Verwaltung“ erscheint das nächste Mal am Dienstag in der „Wiener Zeitung“.

### Amtlich

Am 8. Juli 2009 sind erschienen:

**Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich**

Teil II/Nr. 216 und 217

216. Verordnung: Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Auftraggeberinnen-Haftung.

217. Verordnung: Änderung des Fahrverbotskalenders 2009.

Beziehen Sie die gedruckte Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Jahresabonnement oder im Einzelverkauf bei:

Wiener Zeitung  
Digitale Publikationen,  
Frau Ilse Preyer  
(Tel.: 01/206 99/DW 295,  
E-Mail: [i.preyer@wienerzeitung.at](mailto:i.preyer@wienerzeitung.at))

Im Internet:  
<http://www.bgbl.at>